

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp: Interpellation
Titel: **Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit**
Urheber/in: Ernst Schürch
Zuständig: —
Mitunterzeichnet von: wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am: 14. Januar 2021
Dringlichkeit: —

In vielen Ortschaften unseres Kantons wird privater Grund durch die Öffentlichkeit genutzt. So befinden sich zum Beispiel Bushaltestationen oder Gehwege entlang von Kantons- und Gemeindestrassen auf privatem Boden.

In den letzten Jahren haben viele Gemeinden die Nutzung von öffentlichem Grund durch Private geregelt, so zum Beispiel durch die Erhebung einer Laternenparkgebühr oder durch Gebühren auf gemeindeeigenen Parkplätzen. Im Gegensatz dazu ist die Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit häufig gar nicht oder nur unzureichend geregelt oder verbindlich umgesetzt. Viele Liegenschaftsbesitzerinnen und –besitzer müssen einen Teil ihres Grundstücks für Haltestellen, Gehwege oder ähnliches gratis zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Von wie vielen privaten Grundstücken in unserem Kanton werden Teilflächen grösser als ein Quadratmeter durch die Öffentlichkeit genutzt?
2. Wie viele dieser privaten Teilgrundstücke werden durch die Öffentlichkeit gratis genutzt?
3. Auf welche bestehenden gesetzlichen Grundlagen können private Liegenschaftsbesitzerinnen und –besitzer zurückgreifen, um die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit zu regeln?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen neu geschaffen werden, damit private Liegenschaftsbesitzerinnen und –besitzer die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit verbindlich regeln können?

Rünenberg, 14. Januar 2021

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch